

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung		Drucksachen-Nr. 254/2000
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Hauptausschuss	09.05.2000	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18.05.2000	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Verbot des § 9 Absatz 1 Landes-Immissionsschutzgesetz (Nachtruhe) für Zwecke der Außengastronomie

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach erlässt die als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung.

Sachdarstellung / Begründung

Nach § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) sind Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, von 22.00 bis 6.00 Uhr verboten. Darunter fällt auch die Außen-gastronomie, so dass bei umliegender Wohnbebauung regelmäßig der Sperrzeitbeginn abweichend von der allgemeinen Regelung (1.00 Uhr) auf 22.00 oder gar 21.30 Uhr vorverlegt werden muss. Dies wird von den Gastwirten insbesondere deswegen als unbefriedigend empfunden, weil sich das Freizeitverhalten der Kunden nicht zuletzt durch Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit insoweit geändert hat, als im Sommer in der Regel der eigentliche Betrieb erst ca. 1 Stunde vor Sperrzeit beginnt.

Nach § 9 Abs. 3 LImSchG können die Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 durch ordnungsbehördliche Verordnung zulassen. Von dieser Ausnahmegesetzgebung hat die Stadt Bergisch Gladbach 1996 Gebrauch gemacht und zunächst befristet bis 30.09.1999 eine ordnungsbehördliche Verordnung erlassen, mit der vom Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG für Zwecke der Außengastronomie in der Zeit vom 30. April bis einschließlich 30. September an Freitagen, Samstagen und an anderen, unmittelbar vor einem gesetzlichen Feiertag liegenden Werktagen jeweils für die Zeit von 22.00 bis 23.00 Uhr eine Ausnahme zugelassen wurde. Diese Regelung wurde vom Hotel- und Gaststättenverband Nordrhein nachhaltig unterstützt.

Nunmehr liegt der als Anlage 2 beigelegte Antrag der kjk Gastronomie GmbH vor, eine Ausnahme an den vorgenannten Tagen bis 23.30 Uhr und an den übrigen Tagen bis 23.00 Uhr zuzulassen.

Bei der Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 3 LImSchG handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die im Einzelfall, z. B. auf Veranlassung eines Nachbarn hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abwägung der gerichtlichen Kontrolle zugeführt werden kann. Es muss ein den Gründen des § 9 Abs. 3 Satz 2 LImSchG zumindest vergleichbares öffentliches Bedürfnis vorliegen und der Schutz der Nachtruhe darf nicht über Gebühr eingeschränkt werden.

Wie bereits oben angesprochen, hat die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit dazu geführt, dass sich wegen eines gleichsam „späteren“ Sonnenuntergangs Freizeitaktivitäten – also auch der Besuch einer Gaststätte – in der Regel entsprechend verlagert haben. Die Nachfrage in der Bevölkerung, an schönen Sommertagen bis 23.00 Uhr im Freien bewirtet werden zu können, ist unverkennbar vorhanden. Nach Bekundung vieler Gastwirte erweckt deren Aufforderung, bis 22.00 Uhr den Platz zu räumen, Unmut und Missfallen bei den Gästen. Ein soziales Bedürfnis für eine Bewirtung bis in die erste Nachtstunde hinein ist also erkennbar vorhanden. Die Gastwirte sind schon wegen des Konkurrenzdrucks gehalten, dieser Nachfrage nachzukommen.

Für den Schutz der Nachtruhe ist natürlich zu beachten, dass von der objektiven Uhrzeit kein Dispens gemacht werden kann. Die Nachbarn bedürfen nach wie vor der Nachtruhe. Dieser Gesichtspunkt wiegt aber dann nicht mehr so schwer, wenn die Ausnahme auf Tage beschränkt wird, bei denen am folgenden Morgen die Mehrzahl der Bürger nicht zur Arbeit oder Schule muss und –wie samstags oder sonntags- der übliche Werktagelärm etwas später bzw. vermindert einsetzt.

Insoweit dürfte das gesellschaftliche Interesse an einer Außenbewirtung über 22.00 Uhr hinaus schwerer als die Beeinträchtigung der Nachtruhe wiegen. Da bei einer Ausnahme bis 23.00 Uhr die besonders geschützte Nachtzeit lediglich um eine Stunde (d. h. um 1/8) eingeschränkt wird, bleibt der Zweck des § 9 Abs. 1 LImSchG im Wesentlichen gewahrt. Dies gilt umso mehr, als nicht jeder der von der Ausnahme erfassten Tage eine geeignete Wetterlage bieten wird, so dass häufig genug keine Außenbewirtung stattfinden wird.

Die bis zum 30.09.1999 befristete Regelung hat sich bewährt. Den Bedürfnissen der Bevölkerung, an schönen Sommertagen zumindest bis 23.00 Uhr im Freien bewirtet zu werden sowie dem Interesse der Gastwirte, der entsprechenden Nachfrage nachzukommen, konnte durch die Zulassung der

Ausnahme Rechnung getragen werden. Die Öffnungszeiten der Außengastronomie bis 23.00 Uhr wurden von den Nachbarn an den zugelassenen Tagen allgemein akzeptiert.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Verordnung ein angemessenes Verhältnis zwischen den Interessen der Gastwirte und Kunden an einer Bewirtung einerseits und dem Schutz der Nachtruhe andererseits herstellt. Von einer Ausweitung der Ausnahme entsprechend des vorliegenden Antrages ist aus Gründen der Interessenabwägung abzusehen.

Gemäß § 32 Ordnungsbehördengesetz sollen ordnungsbehördliche Verordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten (höchstens 20 Jahre). Die Verwaltung schlägt vor, eine Befristung bis zum 30.09.2005 vorzunehmen. Danach sollte eine erneute Interessenabwägung erfolgen.

Anlage 1

Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz für Zwecke der Außengastronomie

Aufgrund § 9 Abs. 3 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987), in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) wird von der Bürgermeisterin der Stadt Bergisch Gladbach als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand

Vom Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG wird für Zwecke der Außengastronomie in der Zeit vom 30. April bis einschließlich 30. September an Freitagen, Samstagen und an anderen, unmittelbar vor einem gesetzlichen Feiertag liegenden Werktagen jeweils für die Zeit von 22.00 bis 23.00 Uhr eine Ausnahme zugelassen.

§ 2 Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 30. September 2005 außer Kraft.